

**Mediolanum International Funds Limited
4th Floor, The Exchange, Georges Dock, IFSC,
Dublin 1, Ireland**

**KONSOLIDIERTE FASSUNG DER
VERTRAGSBEDINGUNGEN DES ANLAGEFONDS**

G A M A X F U N D S

zum 2. Januar 2020

Diese Vertragsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Anteilinhaber des Gamax Funds.

1. Der Gamax Funds

1.1. Der Gamax Funds ist ein „fonds commun de placement“ nach Teil 1 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachstehend das „Gesetz von 2010“). Es handelt sich um ein Sondervermögen aus Wertpapieren, flüssigen Mitteln und sonstigen Vermögenswerten (nachstehend zusammen auch „Vermögenswerte“ genannt), welches Mediolanum International Funds Limited, eine Gesellschaft irischen Rechts (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt), im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger (nachstehend „Anteilinhaber“ genannt) im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß der Artikel 119 ff. des Gesetzes von 2010 verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Vermögen des Gamax Funds nach dem Grundsatz der Risikomischung gesondert von dem eigenen Vermögen an.

1.2. Der Gamax Funds ist eine Dachstruktur („Umbrella-Fund“) innerhalb derer mehrere gesonderte Vermögensmassen (nachstehend „Fonds“ genannt) aufgelegt werden können. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Jeder Fonds besteht aus Vermögenswerten, die gemäß Ziffer 9 dieser Vertragsbedingungen getrennt von den übrigen Vermögenswerten des Gamax Funds bzw. anderer Fonds gehalten werden.

Es werden Anteile am Gamax Funds jeweils für einen bestimmten Fonds ausgegeben. Es können mehrere Klassen von Anteilen mit unterschiedlichen Ausstattungen (nachstehend „Klasse“ oder „Anteilklasse“ genannt) für einen Fonds ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die im jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Gamax Funds beschriebenen Eigenschaften einer Anteilklasse ändern.

1.3. Die Inhaber von Anteilen einer jeden Klasse sind an den Vermögenswerten des Gamax Funds als Miteigentümer beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich auf die in einem Fonds gehaltenen Vermögenswerte für welchen die jeweiligen Anteile ausgegeben wurden.

1.4. Über die Anteile werden gemäß Ziffer 6 dieser Vertragsbedingungen Anteilbestätigungen ausgestellt.

1.5. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber die Vertragsbedingungen sowie deren genehmigte und veröffentlichte Änderungen an. Die ursprüngliche Fassung der Vertragsbedingungen wurde im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (nachstehend „Mémorial“ genannt), veröffentlicht. Änderungen der Vertragsbedingungen werden zukünftig beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf die entsprechende Hinterlegung wird auf der elektronischen Plattform des luxemburgischen Gesellschafts- und Handelsregisters („Registre de Commerce et des Sociétés“), dem „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) veröffentlicht.

2. Verwahrstelle, Verwaltungsstelle und Transfer- und Registerstelle

2.1. Die Verwahrstelle wird durch die Verwaltungsgesellschaft bestellt und abberufen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. („RBC“) mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, als Verwahrstelle und Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) des Gamax Funds bestellt, mit Verantwortlichkeit für

- (a) die Verwahrung der Vermögenswerte
- (b) Überwachungspflichten
- (c) die Überwachung der Cashflows und
- (d) Hauptzahlstellenfunktionen

gemäß den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, datiert auf den 29. Juli 2019, abgeschlossen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, handelnd im Namen des Gamax Funds und der Verwahrstelle (das „Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement“).

2.2. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögenswerte des Gamax Funds und ist des Weiteren für die Überwachung der Cash Flows des Gamax Funds sowie weitere Überwachungspflichten zuständig. Über Vermögenswerte darf nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen, dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt sowie den anwendbaren Gesetzen verfügt werden.

Die Verwahrstelle wurde von Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, ihre Verwahrungspflichten in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission (i) bezüglich anderer Vermögenswerte an Beauftragte und (ii) in Bezug auf Finanzinstrumente an Unterverwahrstellen zu delegieren und bei diesen Unterverwahrstellen Konten zu eröffnen.

2.3. Die Verwahrstelle wird entsprechend den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft tätig, soweit diese in Übereinstimmung mit diesen Vertragsbedingungen, dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt und den anwendbaren Gesetzen stehen, und übt die ihr gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 obliegenden Funktionen aus.

2.4. Die Verwahrstelle wird auf Grundlage ihrer Überwachungspflichten:

- sicherstellen, dass der im Namen des jeweiligen Fonds ausgeführte Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und die Annullierung von Anteilen gemäß den rechtlichen Bestimmungen und dem Verwaltungsreglement des Gamax Funds durchgeführt wird;

- sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß den rechtlichen Bestimmungen und diesen Vertragsbedingungen erfolgt;
- den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten und im Namen des Gamax Funds handeln, es sei denn, sie verstoßen gegen rechtliche Bestimmungen, den Verkaufsprospekt oder diese Vertragsbedingungen;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den jeweiligen Fonds überwiesen wird;
- sicherstellen, dass die Erträge eines Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen, dem Verkaufsprospekt oder diesen Vertragsbedingungen verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird ebenfalls sicherstellen, dass die Cashflows ordnungsgemäß entsprechend den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement überwacht werden.

2.5. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich zum Monatsende unter Vorbehalt der vertraglichen Kündigungsfrist zu kündigen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle des Gamax Funds zu bestellen. Andernfalls stimmt die Verwaltungsgesellschaft zu, alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, welche die Auflösung des Gamax Funds zur Folge haben. Innerhalb dieser zwei Monate nach Ablauf der Kündigungsfrist wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihre notwendigen Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich gewährleisten.

Die RBC Investor Services Bank S.A. übernimmt auch die Funktion der Verwaltungsstelle. Sie wird unter anderem die Buchhaltung des GAMAX Funds führen und die Berechnung des Anteilwerts der einzelnen Fonds übernehmen.

Die Moventum S.C.A. übernimmt die Funktion der Transfer- und Registerstelle. In dieser Funktion wird sie unter anderem das Namensregister der Anteilinhaber führen und die Kauf-, Rücknahme- und Umtauschanträge verarbeiten. Moventum S.C.A. ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach Luxemburger Recht mit Sitz in 12, rue Eugène Ruppert, L - 2453 Luxemburg.

3. Die Verwaltungsgesellschaft

3.1. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Vermögenswerte des Gamax Funds im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Sie kann in eigener Verantwortung einen oder mehrere Anlageverwalter oder/und Anlageberater hinzuziehen.

3.2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, mit den von den Anteilhabern eingelegten Geldern Vermögenswerte zu erwerben, sie wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig

anzulegen. Ferner ist sie zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des Gamax Funds ergeben.

3.3. Die Verwaltungsgesellschaft darf auf Rechnung eines Fonds nur innerhalb der von diesen Vertragsbedingungen vorgesehenen Beschränkungen Kredite aufnehmen.

4. Anlagegrundsätze

Die Verwaltungsgesellschaft legt die dem Gamax Funds anvertrauten Mittel für gemeinsame Rechnung der Anteilhaber in Wertpapieren und anderen gesetzlich zugelassenen Vermögenswerten gemäß dem Grundsatz der Risikomischung an. Dabei werden von der Verwaltungsgesellschaft für jeden Fonds Richtlinien zur Zusammensetzung des jeweiligen Portfolios festgelegt und im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds veröffentlicht.

Die Wertpapiere müssen in der Regel an einer Börse notiert sein oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, welcher anerkannt, öffentlich zugänglich und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Daneben kann jeder Fonds flüssige Mittel halten.

Ferner dürfen bei jedem Fonds Optionen und Terminkontrakte eingesetzt werden. Außer bei Sicherungszwecken können solche Techniken und Instrumente bei jedem Fonds nur insoweit eingesetzt werden, als dies in den Anlagerichtlinien im jeweiligen Verkaufsprospekt vorgesehen ist.

5. Anlagebeschränkungen

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf Grundlage der allgemeinen Richtlinien im Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

Als „Drittstaat“ im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„Geldmarktinstrumente“ bezeichnet Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Geregelter Markt“ ist ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG.

„Gesetz vom 17. Dezember 2010“ bezeichnet das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen.

„OGA“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„(Übertragbare) Wertpapiere“ bezeichnet:

- Aktien und andere, den Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgendem Abschnitt 5.5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

5.1. Anlagen des Gamax Funds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Verkaufsprospekt erwähnt.

- a) Aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, öffentlich zugänglich und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, öffentlich zugänglich und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1(2)(a) und (b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen luxemburgischen Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) derjenigen nach dem

Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Ziffer 5.1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen

Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5.2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 5.1. genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 10 % einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint;
- c) Kurzfristige Kredite bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

5.3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 %

seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 5.1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds nicht mehrere der folgenden Elemente kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und
- Risiken, welche aus Geschäften über OTC-Derivate mit dieser Einrichtung resultieren.

- c) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in den nachfolgenden Punkten k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es nach den Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) **Unbeschadet der Bestimmungen der Punkte a) bis e) darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**
- i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 5.1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in den Punkten a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

- l) Ferner darf ein Fonds insgesamt nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA bzw.
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen in den Punkten k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- aa) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß den vorstehenden Punkten a) bis e) und i) bis l) beachtet.
- n) Kein Fonds darf Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate erwerben.
- o) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherte Wertpapiere oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Absatz 5.1 e), g) und h) anzulegen.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz 5.1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

5.4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Fonds die in Absatz 5.1. bis 5.3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Absatz 5.3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 5.3. a) bis g) sowie 5.3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile der Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5.5. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps

a) Allgemeine Bestimmungen

Zum Stand dieser Vertragsbedingungen kann die Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds Wertpapierleihgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps eingehen, sofern dies ausdrücklich im Verkaufsprospekt erwähnt ist.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften und Gesamtrendite-Swaps geht die Verwaltungsgesellschaft für die Fonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3(11) der Verordnung (EU) 2015/2365 ein. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu einem zukünftigen Zeitpunkt entscheiden, weitere Wertpapierfinanzierungsinstrumente einzugehen, so wird dieser Prospekt entsprechend angepasst.

b) Wertpapierleihgeschäfte

Gemäß den in Abschnitt 5.3 beschriebenen Vorschriften zur Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft für einen bestimmten Fonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen, sofern dies ausdrücklich im fondsbezogenen Teil des Anhangs des Verkaufsprospekts erwähnt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte für den jeweiligen Fonds im Rahmen der Anlageprinzipien zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung abschließen. Insbesondere sollten diese Wertpapierleihgeschäfte keine Änderung des Anlageziels des betreffenden Fonds zu Folge haben und keine erheblichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zum angegebenen Risikoprofil des betreffenden Fonds verursachen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds nur Wertpapierleihgeschäfte in Bezug auf Wertpapiere im Sinne des Gesetzes von 2010 eingehen, die konform mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds sind.

Unter normalen Umständen und sofern nicht anders im fondsbezogenen Teil des Anhangs zum Verkaufsprospekts angegeben, wird generell erwartet, dass der tatsächliche Anteil eines Fondsvermögens, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, zu keinem Zeitpunkt 60 % des Nettovermögens dieses Fonds überschreitet. Jedoch geht die Verwaltungsgesellschaft nicht davon aus, dass das Engagement eines Fonds in Wertpapierleihgeschäften 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds überschreitet. Der tatsächliche Anteil hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, wie beispielsweise der Wert der relevanten Wertpapiere, die von diesem Fonds gehalten werden, sowie die Marktnachfrage nach solchen Wertpapieren zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte eines Fonds auf einem angemessenen Niveau bleibt oder dass sie berechtigt ist, die Rückgabe von verliehenen Wertpapieren in einer Weise zu fordern, die es ihr ermöglicht, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachzukommen.

Über die von einem Fonds geliehenen Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende zurückzuerstatten, ausreichend abgesichert.

Ein Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (ii) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (iii) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

Alle Erträge, die sich aus Wertpapierleihgeschäften ergeben, exklusive direkter und indirekter operativer Kosten und Gebühren, werden an den jeweiligen Fonds weitergeleitet. Insbesondere können Kosten und Gebühren an Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft oder andere Mittelsmänner, die Dienstleistungen in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften erbringen, als Ausgleich für ihre Leistungen gezahlt werden. Diese Gebühren können prozentual zu den Bruttoeinnahmen des Fonds durch die Verwendung solcher Techniken berechnet werden. Das durch Wertpapierleihgeschäfte erreichte Einkommen wird zu 70 % dem beteiligten Fonds und zu 30 % dem Beauftragten des Wertpapierleihgeschäfts gutgeschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft ist an den Erträgen der Wertpapierleihgeschäfte nicht beteiligt.

Die Gegenparteien der Wertpapierleihgeschäfte müssen regulierte erstklassige Finanzinstitute jeder Rechtsform mit einem erforderlichen Mindestrating der Investmentgrade-Qualität sein, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedsstaat der OECD haben. Sie müssen Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig mit denen der EU-Gesetze anerkannt werden.

Die beteiligten Fonds werden Barsicherheiten oder unbare Sicherheiten für eingegangene Wertpapierleihgeschäfte erhalten, die sowohl konform mit geltendem luxemburgischen Recht sind als auch den Anforderungen genügen, die im untenstehenden Kapitel „Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten“ beschrieben werden.

Das Ausfallrisiko gegenüber der Gegenpartei bei Wertpapierleihgeschäften und OTC-Derivaten muss bei der Berechnung der Grenzen des Gegenparteirisikos gemäß Abschnitt 5.3 berücksichtigt werden. Das Gegenparteirisiko kann außer Acht gelassen werden, sofern der zu angemessenen Kursabschlägen bewertete Wert der Sicherheiten den Betrag übersteigt, der dem Gegenparteirisiko ausgesetzt ist.

c) Gesamtrendite-Swaps

Gemäß den in Abschnitt 5.3 beschriebenen Vorschriften zur Anlagepolitik, kann die Verwaltungsgesellschaft für einen bestimmten Fonds Gesamtrendite-Swaps eingehen, sofern dies explizit im fondsbezogenen Teil des Anhangs des Verkaufsprospekts erwähnt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann Gesamtrendite-Swaps für den jeweiligen Fonds im Rahmen der Anlageprinzipien zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zu Anlagezwecken abschließen. Insbesondere sollten diese Gesamtrendite-Swaps keine Änderung des Anlageziels des betreffenden Fonds zu Folge haben und keine erheblichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zum angegebenen Risikoprofil des betreffenden Fonds verursachen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds Gesamtrendite-Swaps nur in Bezug auf übertragbare Wertpapiere im Sinne des Gesetzes 2010 eingehen, die konform mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds sind.

Unter normalen Umständen und sofern nicht anders im fondsbezogenen Teil des Anhangs angegeben, wird generell erwartet, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Fonds in Gesamtrendite-Swaps investiert. Unter besonderen Umständen kann dieser Anteil auf bis zu maximal 100 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds erhöht werden.

Der Fonds erhält 100 % der Nettorendite, die sich aus dem Gesamtrendite-Swap nach Abzug der Kosten, darunter insbesondere Transaktionskosten und Gebühren für Sicherheiten, die der Swap-Gegenpartei gezahlt wurden, ergibt. Bei ungedeckten Gesamtrendite-Swaps werden solche Transaktionskosten normalerweise in Form eines vereinbarten Zinssatzes gezahlt, der fest oder variabel sein kann. Bei gedeckten Gesamtrendite-Swaps leistet der Fonds eine Vorauszahlung des Nominalwertes des Gesamtrendite-Swaps, normalerweise ohne weitere regelmäßige Zahlungen. Ein teilweise gedeckter Gesamtrendite-Swap kombiniert sowohl die Eigenschaften und Kostenprofile des gedeckten als auch des ungedeckten Gesamtrendite-Swaps im entsprechenden Verhältnis. Die Kosten für Sicherheiten hängen typischerweise von der Marktbewertung des jeweiligen Instruments und der Höhe der ausgetauschten Sicherheiten sowie der Häufigkeit des Austauschs der Sicherheiten ab. Informationen zu den für jeden Fonds diesbezüglich angefallenen Kosten und Gebühren sowie die Identität der Gesellschaften, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt wurden und deren etwaige Verbindung mit der Verwaltungsgesellschaft werden in den Jahres- und Halbjahresberichten zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist an den Erträgen der Gesamtrendite-Swaps nicht beteiligt.

Die Gegenpartei steht nicht in Verbindung zu dem Investment Manager.

Die Verwaltungsgesellschaft geht Gesamtrendite-Swap-Geschäfte für einen Fonds nur durch erstklassige Finanzinstitute einer jeden Rechtsform mit einem erforderlichen Mindestrating der Investmentgrade-Qualität ein, die im Bereich dieser Art von Geschäften spezialisiert sind und ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedsstaat der OECD haben. Sie müssen Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig mit denen der EU-Gesetze anerkannt werden.

Die beteiligten Fonds können Barsicherheiten oder unbare Sicherheiten für eingegangene Gesamtrendite-Swap-Geschäfte erhalten, die sowohl konform mit geltendem luxemburgischem Recht sind als auch den Anforderungen genügen, die im untenstehenden Kapitel „Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten“ beschrieben werden.

Sollte ein Fonds in sogenannte „Total Return Swaps“ oder vergleichbare derivative Finanzinstrumente investieren, werden im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt die folgenden zusätzlichen Angaben gemacht:

- aa) Angaben über die zugrunde liegende Strategie sowie zur Zusammensetzung des Investmentportfolios oder –indexes;

- bb) Angaben über die Gegenparteien dieser Transaktionen;
- cc) (falls zutreffend) Angaben zum Umfang, in dem die Gegenpartei Ermessen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Portfolio des Fonds oder des Basiswerts des Derivats eingeräumt wird, sowie Angaben dazu, ob die Zustimmung der Gegenpartei zu Geschäften, die das Portfolio des jeweiligen Fonds betreffen, erforderlich ist;
- dd) (falls zutreffend) die Bezeichnung der Gegenpartei als Investment Manager.

5.6. Derivate

Unter Beachtung der in Abschnitt 5.1. bis 5.4. sowie im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt dargelegten Bedingungen und Grenzen können für jeden Fonds derivative Finanzinstrumente (wie beispielsweise Futures, Forwards oder Optionen) oder Swap-Geschäfte zu Anlagezwecken und/oder Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Absicherung gegen sonstige Risiken erworben werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 5.8. betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

5.7. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften, Wertpapierleihgeschäften und Gesamttrendite-Swaps kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Fonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften, Gesamttrendite-Swaps und derivativen OTC-Geschäften erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Fonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt. Näheres hierzu wird im jeweils gültigen Verkaufsprospekt geregelt.

Soweit im jeweils gültigen Verkaufsprospekt nichts Abweichendes geregelt ist, muss die Sicherheit generell in einer der folgenden Arten geleistet werden:

- (i) liquide Mittel

Liquide Mittel umfassen nicht nur Bargeld und Bankguthaben mit kurzer Laufzeit, sondern auch Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Ein Akkreditiv oder eine Bürgschaft auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden, sind liquiden Mitteln gleichrangig, oder

- (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden.

Die entgegengenommene Sicherheit wird von einem Rechtsträger ausgegeben, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

In bar geleistete Sicherheiten können den Fonds einem Kreditrisiko im Hinblick auf den Verwahrer dieser Sicherheiten aussetzen. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds dies auf der Ebene der Einlagegrenzen des Artikels 43 (1) des Gesetzes von 2010 berücksichtigen.

Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps für den jeweiligen Fonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen. Der Wert der für derivative OTC-Geschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps erbrachten Sicherheiten wird im Verkaufsprospekt näher beschrieben

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Fonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese im jeweils gültigen Verkaufsprospekt näher beschriebene Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Wiederanlage von Sicherheiten

Erhaltene Sicherheiten werden nicht reinvestiert.

5.8. Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für die Fonds ein Risikomanagementverfahren in Einklang mit dem Gesetz von 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die

Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, und das Kontrahentenrisiko, einschließlich operationeller Risiken, die für den jeweiligen Fonds wesentlich sind.

Ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Absatz 5.3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Absatz 5.3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes 5.8. mitberücksichtigt werden.

6. Anteilbestätigungen

6.1. Der Anteilinhaber erhält eine schriftliche Anteilbestätigung über die erworbenen Namensanteile.

6.2. Die Eintragung des Namens des Anteilinhabers im Anteilinhaberregister erbringt den Nachweis des Eigentums dieses Anteilinhabers an seinen Namensanteilen. Namensanteile können durch Anweisung an die Transfer- und Registerstelle auf Dritte übertragen werden.

7. 7. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

7.1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis, der dem Nettovermögenswert pro Anteil der jeweiligen Klasse entspricht, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, der 8,5 % des Nettovermögenswerts nicht übersteigen darf und welcher den Personen zufließt, welchen der Vertrieb der Anteile anvertraut ist, sowie etwaiger im jeweiligen Vertriebsland erhobener Stempelgebühren oder anderer Belastungen. Der Ausgabepreis ist innerhalb der im Verkaufsprospekt festgesetzten Frist zu zahlen. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle durch Erteilung von Anteilbestätigungen in entsprechender Höhe übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. In diesen Fällen werden bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstattet.

Die Anteile an den Fonds dürfen weder von US-Personen erworben, noch an US- Personen vertrieben werden.

„US-Personen“ sind natürliche oder juristische Personen, die – ungeachtet der Quelle ihres Einkommens – (i) die US-Staatsangehörigkeit besitzen, (ii) ihren Wohnsitz in den USA haben, sowie (iii) jede Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Körperschaft, die in oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, oder einer ihrer politischen Unterteilungen, organisiert ist, oder jegliche Gütermasse oder Trusts, die den Bundeseinkommensteuergesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen, (iv) Green-Card-Besitzer sind oder (v) sich über die letzten drei Jahre mehrere Tage am Stück in den USA aufhielten und damit den sog. „Substantial Presence Test“ erfüllen. Insbesondere sind sämtliche Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika hiervon erfasst, die unter den

Anwendungsbereich der Regelungen des „Foreign Account Tax Compliance provisions of the U.S. hiring incentives to Restore Employment Act enacted in March 2010“ („FATCA“) fallen.

Aufgrund des Inkrafttretens des FATCA zum 1. Januar 2013 müssen Anteilinhaber und am Erwerb von Anteilen Interessierte darlegen, dass sie keine US-Personen sind und Anteile am GAMAX FUNDS oder einem der Fonds weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern bzw. nicht in den Anwendungsbereich des FATCA fallen.

Weitere Einzelheiten zur Ausgabe von Anteilen am Gamax Funds werden im Verkaufsprospekt beschrieben.

7.2. Anteilinhaber können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsgesellschaften oder den Zahlstellen die Rücknahme ihrer Anteile anfordern. Diese Anforderung muss den etwaigen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Verkaufsprospekt beschriebenen Mindestbetrag berücksichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an den im Verkaufsprospekt von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tagen und mindestens zweimal im Monat die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis pro Anteil der jeweiligen Klasse für Rechnung des jeweiligen Fonds zurückzunehmen. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb der im Verkaufsprospekt festgelegten Frist in der für die jeweilige Anteilklasse von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Währung. Bei Rücknahmeanforderungen in größerem Umfang bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle, die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Weitere Einzelheiten zur Rücknahme von Anteilen am Gamax Funds werden im Verkaufsprospekt beschrieben.

7.3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Einschränkungen bestimmen, die sie für nötig erachtet, um zu gewährleisten, dass der Erwerb oder Besitz von Anteilen durch einen Anteilinhaber nicht zu einer Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen führt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner Anteilinhabern Einschränkungen auferlegen, die ihrer Meinung nach unter solchen Umständen Anteile erwerben oder besitzen, die eine Besteuerungspflicht des Fonds nach sich ziehen könnten oder dem Fonds einen sonstigen Nachteil verschaffen könnten, die bzw. den dieser andernfalls nicht hätte erfahren müssen. Insbesondere kann die Verwaltungsgesellschaft den Erwerb oder den Besitz von Anteilen (i) durch US-Personen (wie in Abschnitt 7.1. definiert), (ii) durch Personen, die die von der Verwaltungsgesellschaft oder von ihr hierzu beauftragten Dritten angeforderten Informationen, die in Vereinbarkeit mit den Regelungen des FATCA und sonstigen U.S.-amerikanischen rechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, der Verwaltungsgesellschaft oder von ihr hierzu beauftragten Dritten nicht zur Verfügung stellen oder (iii) durch jede Person, die dem Fonds möglicherweise finanzielle oder sonstige Risiken und Nachteile verursachen könnte, untersagen. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Anteile, die von besagten Anteilinhabern gehalten werden, auch gegen deren Willen zum jeweils geltenden Nettoinventarwert zurückzukaufen.

7.4. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht zu vertretende Umstände, der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

8. Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten

Soweit die Anlagerichtlinien der Fonds dies gestatten und es hinsichtlich der jeweiligen Anlagebereiche sinnvoll erscheint, ist der Verwaltungsrat berechtigt, Vermögenswerte bestimmter Fonds zum Zweck eines effizienteren Fondsmangements gemeinsam zu verwalten. Die entsprechenden Vermögenswerte werden ungeachtet der Tatsache, dass die gemeinsame Verwaltung ausschließlich internen administrativen Zwecken dient, nachfolgend als „Vermögenspool“ bezeichnet. Derartige Vermögenspools stellen keine eigenen Sondervermögen dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der Fonds, dessen Vermögenswerte gemeinsam verwaltet werden, werden die ihm zustehenden Vermögenswerte zugeordnet.

Wenn die Vermögenswerte verschiedener Fonds gemeinsam verwaltet werden, sind die Vermögenswerte, die den verschiedenen Fonds ursprünglich zuzurechnen sind, gemäß der ursprünglichen Bewertung der Vermögenswerte im Vermögenspool zu bestimmen. Die Beteiligungsverhältnisse der Fonds am jeweiligen Vermögenspool ändern sich nach Maßgabe späterer Mittelzu- und -abflüsse.

Die proportionale Berechtigung der verschiedenen Fonds an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten bezieht sich auf sämtliche Anlageobjekte des jeweiligen Vermögenspools.

9. 9. Ausgabe- und Rücknahmepreis

9.1. Zur Errechnung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwahrstelle den Wert der jedem Fonds und jeder Anteilklasse zuzurechnenden Vermögenswerte abzüglich der ihr zuzurechnenden Verbindlichkeiten zu dem im jeweils gültigen Verkaufsprospekt genannten Zeitpunkt in der im jeweils gültigen Verkaufsprospekt festgelegten Währung und teilt diesen Betrag durch die Anzahl der umlaufenden Anteile dieser Klasse („Nettovermögenswert pro Anteil“). Der Gesamtnettovermögenswert des Gamax Funds wird in EURO bestimmt.

9.2. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden wie folgt aufgeteilt:

- a) Der Ausgabepreis, welcher bei Ausgabe von Anteilen eines bestimmten Fonds vereinnahmt wird, wird in den Büchern des Gamax Funds dem jeweiligen Fonds gutgeschrieben. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds sowie Einkommen und Ausgaben, welche sich auf einen Fonds beziehen, werden unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen diesem zugerechnet.
- b) Vermögenswerte, die aufgrund eines anderen, sich bereits im Fonds befindenden Vermögenswertes erworben werden, werden demselben Fonds gutgeschrieben. Bei jeder Neubewertung einer Anlage wird der Wertzuwachs oder die Wertminderung dem jeweiligen Fonds zugerechnet.

- c) Falls der Gamax Funds im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines Fonds eine Verbindlichkeit jedwelcher Art eingeht wird die Verbindlichkeit dem betroffenen Fonds zugerechnet.
- d) Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit keinem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit auf alle Fonds im Verhältnis der verschiedenen Nettovermögenswerte der einzelnen Fonds aufgeteilt.
- e) Als Folge einer Ausschüttung an Inhaber von Anteilen einer bestimmten Klasse oder als Folge der Zahlung von Kosten für Inhaber von Anteilen einer bestimmten Klasse sowie der Rückstellung für solche Kosten, wird der Anteil dieser Klasse am Gesamtnettovermögenswert um den Betrag der Ausschüttung oder dieser Kosten gekürzt.
- f) Falls für einen Fonds mehrere Anteilklassen ausgegeben werden, wird die Quote jeder Anteilklasse an dem Nettovermögen dieses Fonds unter Berücksichtigung der Ausgaben, Rücknahmen, Umtäusche, Ausschüttungen und der von den einzelnen Anteilklassen zu tragenden Kosten festgesetzt.

Jeder Fonds haftet nur für solche Verbindlichkeiten, die diesem Fonds zuzuordnen sind.

9.3. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- b) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf Grundlage des Schlusskurses des dem betreffenden Bewertungstages vorangehenden Bankarbeitstages ermittelt. Diesbezüglich wird der Schlusskurs an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, zur Berechnung herangezogen. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der betreffende Schlusskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf Grundlage des Schlusskurses des dem betreffenden Bewertungstages vorangehenden Bankarbeitstages ermittelt.
- d) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert

solcher Vermögenswerte auf Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.

- e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet – sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- f) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- g) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei der Verwahrstelle verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

9.4. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Nettovermögenswert pro Anteil zur Abgeltung der Ausgabekosten der Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Sofern in einem Land, in welchem Anteile vertrieben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

9.5. Rücknahmepreis ist der Nettovermögenswert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse. Die Verwahrstelle erstattet diesen ohne jeden weiteren Abschlag, außer bei Anteilklassen, bei welchen der Ausgabepreis der Anteile keinen Ausgabeaufschlag enthält. In diesem Fall kann ein entsprechender Abschlag zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder Drittparteien vom Nettovermögenswert erfolgen.

9.6. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zu dem im Verkaufsprospekt festgelegten Zeitpunkt bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des jeweils übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Zeitpunkt eingehen, werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des jeweils auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages abgerechnet.

9.7. Bei außerordentlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, welche für die danach eingehenden Kauf bzw. Rücknahmeanträge maßgebend sind.

10. Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber können Anteile innerhalb des im Verkaufsprospekt angegebenen Rahmens in Anteile eines anderen Fonds umtauschen. Dieser Umtausch erfolgt auf Basis der zuletzt berechneten Nettovermögenswerte und gegebenenfalls unter Belastung einer Kommission von höchstens 1 % der umgetauschten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft. Nähere Einzelheiten hierzu, insbesondere die zu beachtenden Fristen, sind im Verkaufsprospekt festgeschrieben.

11. Aussetzung

11.1. Die Errechnung des Nettovermögenswertes sowie die Ausgabe und Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen jeder Klasse kann von der Verwaltungsgesellschaft zeitweilig ausgesetzt werden, wenn und solange:

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Gamax Funds gehandelt wird, (außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen) geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann;
- die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;

- es unmöglich ist, die Ermittlung des Nettovermögenswertes ordnungsgemäß durchzuführen.

11.2. Die Aussetzung und Wiederaufnahme der Nettovermögenswertberechnung wird unverzüglich denjenigen Anteilhabern mitgeteilt, welche die Rücknahme oder Tausch ihrer Anteile beantragt haben. Wenn die Ermittlung des Nettovermögenswertes eines Fonds ausgesetzt wird, hat dies keine Auswirkung auf Anteile an anderen Fonds falls für die anderen Fonds diese Umstände nicht bestehen.

12. Kosten

12.1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds für die Verwaltung des Gamax Funds eine feste Vergütung von maximal 1,5 % p.a. des Nettovermögenswertes sowie eine erfolgsabhängige Vergütung („Wertentwicklungsgebühr“). Ferner erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Betreuungsgebühr von 0,3 % p.a. Diese Vergütungen werden, mit Ausnahme der an die Verwaltungsgesellschaft ausbezahlten Wertentwicklungsgebühr, täglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.

Die Vergütung jedes Portfoliomanagers wird von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Investment Manager getragen (der Investment Manager wiederum bekommt dies von der Verwaltungsgesellschaft aus deren eigener Vergütung erstattet) und wird nicht den einzelnen Fondsvermögen verrechnet. Ein Portfoliomanager erhält keine Auslagen und Spesen aus den einzelnen Fondsvermögen erstattet.

12.2. Der Investment Manager erhält aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds eine Vergütung von 0,02 % p.a. des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens (zzgl. eventuell anfallender MwSt.). Diese Vergütung wird täglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.

12.3. Der Cash Manager erhält aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds eine Vergütung von 0,01 % p.a. des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens (zzgl. eventuell anfallender MwSt.). Diese Vergütung wird täglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.

12.4. Die Register- und Transferstelle enthält für die geleisteten Dienste eine Gebühr von bis zu maximal 0,35 % p.a. des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.

12.5 Die Vergütung der Verwahrstelle und Verwaltungsstelle („Dienstleistungsgebühr“) kann bis zu maximal 0,5 % p.a. des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds mit einer Minimalgebühr von EUR 31.000,- p.a. auf Fondsebene, sowie EUR 93.000,- p.a. auf Ebene des Gamax Funds reichen. Diese Dienstleistungsgebühr ist monatlich zahlbar und beinhaltet keine Transaktionsgebühren und Gebühren von Unterverwahrstellen oder ähnlichen Dienstleistern. Etwaig anfallende Barauslagen oder Projektkosten der Verwahrstelle und Verwaltungsstelle, die hinsichtlich des Gamax Funds anfallen und die nicht in dieser Dienstleistungsgebühr enthalten sind, können der Verwahrstelle und Verwaltungsstelle aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds zurückerstattet bzw. gezahlt werden. Der tatsächlich aus dem Vermögen des Gamax Funds an die Verwahrstelle und Verwaltungsstelle gezahlte Betrag wird im Jahresbericht des Gamax Funds ausgewiesen.

12.6. Falls bei einer Anteilklasse kein Ausgabeaufschlag erhoben wird, kann für diese Anteilklassen eine Vertriebsgebühr von bis zu 1 % p.a. des Nettovermögens des jeweiligen

Fonds zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder Drittperson erhoben werden, falls dies im jeweils gültigen Verkaufsprospekt vorgesehen ist.

12.7. Neben den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten der Fonds entstehen, können dem jeweiligen Vermögen der Fonds folgende Kosten und Ausgaben belastet werden:

- a) Kosten für Buchführung und Wirtschaftsprüfer;
- b) Kosten für Rechtsberatung;
- c) Vergütungen, Gebühren, Kosten und angemessene Spesen jedes Placing Agents, Structuring Agents, jeder Zahlstelle, Korrespondenzbank oder sonstigen Vertriebsstelle;
- d) Vergütungen von Banken, für Börsenhändler oder für Unternehmensfinanzierung einschließlich Zinsen für Kredite, Index-Berechnung, Performance-Zuordnung, Risikokontrolle sowie Vergütungen und Kosten für vergleichbare Dienste;
- e) von jedweder Finanzbehörde verlangte Steuern und Abgaben;
- f) Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Notierung an einer Börse und der Erfüllung ihrer Vorschriften entstehen;
- g) Verwahrstellen- und Transfergebühren;
- h) Versicherungskosten;
- i) sämtliche sonstigen Kosten und Ausgaben einschließlich der Kosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- j) Kosten für Vorbereitung, Übersetzung, Druck und/oder Einreichung der Vertragsbedingungen und sämtlicher sonstiger Dokumente im Zusammenhang mit dem Gamax Funds oder dem betreffenden Fonds in jeder Sprache, einschließlich der zu hinterlegenden Unterlagen, Verkaufsprospekte, Unterlagen für die Börsennotierung, Informationsmaterial, Jahres- und Halbjahresberichte sowie außerordentlichen Berichte, Bestätigungen über die Zeichnung von Anteilen und Mitteilungen an die Anteilinhaber bei allen für den Fonds oder einen der Fonds oder den Vertrieb des jeweiligen Fonds zuständigen Behörden (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen) und die Kosten für die Übermittlung eines der vorstehend erwähnten Dokumente an die Anteilinhaber;
- k) Kosten für Werbung im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen des oder der Fonds;
- l) Veröffentlichungskosten für Mitteilungen in Zeitungen in jedem relevanten Land bzw. in jeder relevanten Region;

- m) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Fonds oder/und seiner Fonds;
- n) Sämtliche Kosten und Ausgaben die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften eines Fonds entstehen, einschließlich (i) sämtlicher Verwaltungs- und/oder operativer Kosten und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle sowie (ii) sämtlicher Vergütungen, Kosten und Ausgaben die in diesem Zusammenhang an jedweden Lending Agent, Broker, Händler, Drittmanager oder sonstigen Beauftragten für dessen Dienste zu entrichten sind. Nach Abzug dieser Beträge werden die Einkünfte aus der Anlage von Cash-Garantien oder sonstige Einkünfte die aufgrund von Wertpapierleihgeschäften in diesem Sinne gemacht werden, zwischen dem betreffenden Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Lending Agent aufgeteilt (zzgl. eventuell anfallender MwSt.). Diese Aufteilung wird von Zeit zu Zeit schriftlich festgelegt;
- o) Sofern die Verwaltungsgesellschaft oder ein Drittmanager die Rückerstattung eines Teils der Gebühren aushandelt, die von Brokern oder Händlern im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Veräußerung von Wertpapieren eines Fonds berechnet werden („Gebührenerstattung“), wird diese Gebührenerstattung an den betreffenden Fonds gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft oder der betreffende Drittmanager haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen, ordnungsgemäß belegten Gebühren, Kosten und Auslagen durch den betreffenden Fonds, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Aushandlung einer Gebührenerstattung und der Überwachung der Programme zum Zwecke des Erreichens höchster Standards bei der Mandatsausübung, Zusatzleistungen und Anlage-Research für die Fonds entstanden sind. Ein solcher Erstattungsbetrag wird 50 % des Betrages der Gebührenerstattung in keinem Fall überschreiten. Dementsprechend ist es denkbar, dass die Verwaltungsgesellschaft oder der betreffende Drittmanager keinen Anspruch auf Erstattung aller oder eines Teils der ihr bzw. ihm im Zusammenhang mit der Gebührenerstattung entstandenen Gebühren, Kosten und Auslagen hat;
- p) Sämtliche ordnungsgemäß belegte Entgelte sowie angemessene Kosten, Gebühren und Auslagen eines Drittmanagers im Zusammenhang mit der Durchführung von Index-Berechnung, Performance-Zuordnung, Risikokontrolle, Performance-Bemessung, Risikoanalyse, Research und entsprechender Dienste für einen Fonds (die in diesem Punkt 12.7. (p) aufgeführten Entgelte sowie angemessenen Kosten, Gebühren und Auslagen werden einen Höchstbetrag von 0,045 % p.a. des Netto-Vermögens des betreffenden Fonds nicht überschreiten),

jeweils zzgl. eventuell anfallender Mehrwertsteuer.

Der geprüfte Jahresbericht des Gamax Funds enthält alle Angaben über sämtliche entstandenen Kosten.

13. Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt zum Ende eines Geschäftsjahres den Betrag der jährlichen Ausschüttung für den jeweiligen Fonds sowie den für den Fonds gültigen

Ausschüttungstag. Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft Zwischenausschüttungen beschließen. Ausschüttungen können bei jedem Fonds verschieden sein und die dazu festgelegten Richtlinien werden im Prospekt bekannt gegeben. Ausschüttungen können nur insofern vorgenommen werden, als dass sie den Nettovermögenswert des Gamax Funds nicht unter den gesetzlich vorgesehenen Mindestbetrag fallen lassen. Dieser Mindestbetrag beläuft sich augenblicklich auf den Gegenwert von EUR 1.250.000,- (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro).

Ansprüche auf Ausschüttungen verjähren nach Ablauf von 5 Jahren ab Fälligkeit. Die entsprechenden Vermögenswerte fallen an den jeweiligen Fonds zurück.

Ausschüttungen werden durch Überweisung oder mittels Bankscheck vorgenommen.

Die Zahlstellen werden im Prospekt bekannt gegeben.

14. Geschäftsjahr / Berichte / Prüfung

14.1. Das Geschäftsjahr des Gamax Funds entspricht dem Kalenderjahr.

14.2. Die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle erhältlich.

14.3. Der Gamax Funds und dessen Bücher werden durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.

15. Dauer und Auflösung

15.1. Der Gamax Funds und die Fonds werden auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Gamax Funds sowie die einzelnen Fonds können jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

15.2. Wird der Gamax Funds oder ein Fonds aufgelöst, wird eine entsprechende Mitteilung im Mémorial sowie zusätzlich in Tageszeitungen veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck neben einer luxemburgischen Tageszeitung je eine Tageszeitung in den Ländern auswählen, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Ausgabe, Rückkauf sowie Umtausch von Anteilen werden am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Gamax Funds oder der einzelnen Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte werden veräußert, und die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern im Verhältnis ihrer Ansprüche verteilen.

15.3. Liquidationserlöse, die nach Abschluss eines Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden zugunsten der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

16. Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 eine Verschmelzung im Sinne des Art. 1 Ziffer 20 des Gesetzes von 2010 von Gamax Funds oder eines der Fonds durchzuführen, wobei Gamax Funds oder der jeweils betroffene Fonds entweder als übertragender oder als aufnehmender OGAW beteiligt sein können.

16.1. Verschmelzung von Gamax Funds

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, eine Verschmelzung von Gamax Funds, entweder als aufnehmender oder als übertragender OGAW, mit

- einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (der „neue OGAW“) oder
- einem Teilfonds eines solchen luxemburgischen oder ausländischen OGAW

durchzuführen und ggf. die Anteile am Gamax Funds in Anteile am neuen OGAW, bzw. des jeweiligen Teilfonds hiervon, umzubenennen.

16.2. Verschmelzung eines der Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, eine Verschmelzung eines Fonds, entweder als aufnehmender oder als übertragender OGAW, mit

- einem anderen bestehenden Fonds oder einem anderen Teilfonds eines neuen OGAW (der „neue Teilfonds“) oder
- einem neuen OGAW

durchzuführen und ggf. die Anteile am betroffenen Fonds in Anteile am neuen OGAW bzw. am neuen Teilfonds umzubenennen.

Im Fall einer Verschmelzung des Gamax Funds oder eines der Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilhabern des Gamax Funds bzw. Fonds durch eine entsprechende Bekanntmachung im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 mindestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses mitteilen. Den Anteilhabern steht dann gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 binnen 30 Tagen das Recht zu, ihre Anteile am übertragenden OGAW zum einschlägigen Rücknahmepreis ohne weitere Kosten (abgesehen von etwaigen Deinvestitionskosten) zurückzugeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, umzutauschen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilhaber des übertragenden und des aufnehmenden OGAW über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer Verschmelzung entstehen, werden weder von Gamax Funds, dem übertragenden oder aufnehmenden OGAW noch von den jeweiligen Anteilhabern getragen.

17. Änderungen der Vertragsbedingungen

17.1. Änderungen dieser Vertragsbedingungen können von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle vorgenommen werden.

17.2. Sie werden im „Recueil électronique des sociétés et associations“ (RESA) veröffentlicht und treten am Tag Ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache

18.1. Erfüllungsort ist das Großherzogtum Luxemburg.

18.2. Die Vertragsbedingungen unterliegen luxemburgischem Recht. Rechtsstreitigkeiten zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Gamax Funds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich Zeichnung und Rückgabe von Anteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle geltend machen.

18.3. Die englische Fassung dieser Vertragsbedingungen ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können für sich selbst und den Gamax Funds Übersetzungen der Vertragsbedingungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

19. Verjährungsfrist

Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft, die Transfer- und Registerstelle oder die Verwahrstelle verjähren nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs.

Konsolidierte Fassung der Vertragsbedingungen zum 2. Januar 2020.